N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege am 13.10.2026

Sitzungsbeginn: **16:30 Uhr**
Sitzungsende: **17:30 Uhr**
Sitzungsort: **Eigenbetrieb Stadtpflege, Speisesaal, Wasserwerkstraße 13, 06842 Dessau-Roßlau**

Teilnehmer/-innen: **siehe Anwesenheitsliste**

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Frau Bürgermeisterin Lohde, Vorsitzende des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Stadtpflege, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Betriebsausschuss ist mit 7 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Einladung und die dazugehörigen Sitzungsunterlagen wurden form- und fristgerecht ausgereicht.

2 Beschlussfassung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch die Mitglieder des Betriebsausschusses einstimmig beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
7 / 0 / 0

3 Genehmigung der Niederschrift vom 08.09.2026

Die Betriebsausschussvorsitzende erfragt Änderungs- oder Ergänzungsbedarf zur Niederschrift vom 08.09.2026.
Änderungs- und/oder Ergänzungsbedarf wird nicht vorgebracht.
Die Betriebsausschussvorsitzende bittet daher um Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
7 / 0 / 0

4 Bekanntgabe der Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen des Gremiums vom 08.09.2026

In der Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Stadtpflege am 08.09.2026 wurde folgender nichtöffentlicher Beschluss gefasst.

10.1. Abrechnung der Zielvereinbarungen 2025 mit der Betriebsleiterin des Eigenbetriebs Stadtpflege
Vorlage: BV/220/2026/II-20BTM

ungeändert beschlossen

5 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen gestellt.

6 Beschlussfassungen

6.1 Kalkulation der Abfallgebühren 2027 - 2029 Vorlage: BV/215/2026/III-EB

Frau Moritz führt in die Vorlage ein.

Die vorgelegte Kalkulation erfasst wieder einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren. Mit Blick auf eine Umstellung auf neues Recht zum 01.01.2027, die verpflichtende Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz, war der zurückliegende Kalkulationszeitraum auf 2 Jahre bemessen.
Im Vorfeld der Neukalkulation wurde eine Nachkalkulation für den zurückliegenden Zeitraum durchgeführt. Im Ergebnis wurden Überschüsse aus vorherigen Zeiträumen ermittelt, die im nächsten Kalkulationszeitraum gebührenmindernd eingesetzt werden. In den Jahren 2027 bis 2029 stehen jeweils 475,5 TEUR zur Kostendeckung zur Verfügung. Eine Übersicht zur Veränderung der einzelnen Gebührentatbestände im Ergebnis der Neukalkulation ist den Anlagen beigefügt.
Da die Gebühren im Voraus kalkuliert werden, müssen die zugrunde gelegten Daten z. B. Abfallmengen, Einwohnerzahlen, Behälterleerungszahlen und Kostenpositionen auf realistischen, sachgerechten und nachprüfbaren Schätzungen beruhen. Daher wurde jeder einzelne Gebührentatbestand im Hinblick auf die Entwicklung des Aufkommens und der Kosten im Kalkulationszeitraum betrachtet.
In der Beschlussvorlage wurden die durchschnittlichen Erhöhungen der Gebührentarife im Vergleich zu den bisher gültigen Gebührentarifen aufgeführt. Im Bereich der Bioabfallentsorgung wird eine Erhöhung von durchschnittlich ca. 2,22 %

und im Bereich der Restabfallentsorgung auf Grund der neuen Entsorgungsverträge eine Erhöhung von 4,73 % erwartet. Die Abfallgrundpauschale je Einwohner wird sich um 0,05 EUR/Monat erhöhen. Die Gebühren für Serviceleistungen der Stadtpflege im Rahmen der Müllabfuhr wurden auf der Grundlage repräsentativer Zeiterfassungen für die unterschiedlichen Transportwege der Müllbehälter neu berechnet. Ebenso wurden die Gebühren für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung auf der AEA aktualisiert. Bei einigen Abfallarten steigen die Gebühren, bei anderen Abfallarten können die Gebühren aber auch gesenkt werden, wenn Entsorgungspartner günstiger Fremdleistungen anbieten. Es wird prognostiziert, dass die Kosten der Entsorgung von Abfällen zur Verbrennung weiter ansteigen werden, da die Thermische Abfallverwertung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in den nationalen Emissionshandel einbezogen wurde. Der weitere Anstieg der Entsorgungskosten ist schwer abschätzbar und unterliegt kalkulatorischen Risiken.

Herr Diedering verweist auf das umfangreiche Zahlenwerk. Dennoch fragt er nach der Notwendigkeit der Gebührenerhöhung, basierend auf der Tatsache, dass für den Jahresabschluss 2025 ein Gewinn in Höhe von 184,8 TEUR festgestellt wurde und eine Abführung an den städtischen Haushalt in Höhe von ca. 350 TEUR vorgesehen ist. Zudem weist die vergangene Kalkulationsperiode einen Überschuss von 1.426,5 TEUR aus. Er befürwortet die Beibehaltung der momentanen Gebühren und möchte wissen, ob die Folgen in Zahlen darzustellen sind.

Frau Moritz erläutert, dass nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Neukalkulation der Gebühren immer dann erforderlich ist, wenn sich die maßgeblichen Kostenfaktoren ändern oder der Kalkulationszeitraum abgelaufen ist. Der Kalkulationszeitraum umfasst in der Regel 3 Jahre. Daher wurden die Überschüsse aus der vorherigen Kalkulationsperiode auf 3 Jahre verteilt und eine Erhöhung der überwiegenden Zahl der Gebührentarife ermittelt. Die angesprochenen Abführungen an die Stadt im Ergebnis der Feststellung des Jahresabschlusses 2025 betreffen im Wesentlichen die Abführung der Verzinsung des Eigenkapitals, dazu ist der Eigenbetrieb jedoch laut Beschluss verpflichtet.

Herr Diedering sieht einen Widerspruch. Zum einen gibt es keine Aussage zur Unterdeckung bei Belassen der Gebühren, anderseits die Aussage, dass die Erhöhung notwendig ist. In der Vergangenheit wurden durch gute Arbeit Gewinnrücklagen erwirtschaftet. Da ihm momentan die Notwendigkeit der Erhöhung nicht vorliegt und er das damit nicht bewerten kann, beantragt er die Vorlage solange zurückzustellen. Andernfalls wird er der Beschlussvorlage heute nicht zustimmen.

Frau Moritz erklärt, dass man die einzelnen Kostenträger bei der Gebührenkalkulation getrennt betrachten muss. Die Berechnung der einzelnen Gebührentarife kann durchgeführt werden, wenn der Kalkulationszeitraum nicht mit 3 Jahren, sondern mit einem oder zwei Jahren festgelegt wird. Aber die Vorkalkulation bestätigt nicht die Vielzahl der Gebührentarife, die bisher gelten. Die Beibehaltung aller bestehender Gebührensätze wäre daher rechtlich angreifbar.

Herr Marahrens findet die Erhöhung zu gering. Allgemein ist eine Verteuerung der Transportkosten, der Kosten der Fahrzeugbeschaffung und der Personalkosten zu erwarten. Das Zurückgreifen auf die Rücklagen, um die Gebühren niedriger zu halten, findet er problematisch.

Frau Moritz erläutert, dass die genannten Kosten, die der Vorkalkulation für die einzelnen Jahre zugrunde gelegt werden, auch in die kurz- und mittelfristige Wirtschaftsplanung einfließen und daher auch der Soll-Ist-Vergleich für alle Abteilungen möglich ist. Gleiches gilt für die Fahrzeugbeschaffung, die auf der Grundlage der mittelfristigen Investitionsplanung erfolgt. Die Gebührenüberschüsse aus der vergangenen Kalkulationsperiode werden zweckgebunden der Rückstellung für den Gebührenausgleich zugeführt, um diese im neuen Kalkulationszeitraum in Anspruch zu nehmen.
Die Aufteilung der Überschüsse aus der Ausgleichsrückstellung auf einen 3-Jahres-Kalkulationszeitraum ermöglicht längerfristige Gebührenstabilität und begrenzt den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenumstellung. Typischerweise wird dabei im 1. Jahr des Kalkulationszeitraumes ein Gebührenüberschuss entstehen, im 2. Jahr wird das Ergebnis ausgeglichen sein und im 3. Jahr werden die Überschüsse aus dem 1. Jahr des Kalkulationszeitraumes verbraucht.

Herr Marahrens möchte wissen, ob es Erkenntnisse zu Fehlbefüllungen von Restmüllbehältern gibt. Für die Privathaushalte ist das Restmüllaufkommen entscheidend. Gebührenerhöhungen haben eine steuernde Wirkung, um für das Thema Mülltrennung zu sensibilisieren.

Frau Moritz erklärt, dass durch das Ident-System das Entsorgungsverhalten der Haushalte analysiert werden kann. In Stadtgebieten mit Ein- und Zweifamilienhäusern reichen in der Regel die Leistungen, die aus der Abfallgrundpauschale finanziert werden, aus. Das Pflichtvolumen an Restmüll- und Bioabfallbehältern ist ausreichend.
Die größeren Wohnungsunternehmen müssten bei ihren Mietern auf ein besseres Mülltrennverhalten hinwirken.

Herr Groneberg spricht sich für die moderate Erhöhung aus. Er beobachtet allerdings eine Entsorgung von Bioabfällen in Waldgebieten.

Für **Frau Perl** ist die Erhöhung auch vertretbar, obwohl die Nebenkosten einen erheblichen Bestandteil der Miete darstellen.

Herr John fragt nach der Abrechnung bei der Überschreitung der Pflichtleerungen bei Bioabfall.

Frau Moritz antwortet, dass die Abrechnung über den Abfallgebührenbescheid erfolgt. Die Stadt ermittelt anhand des Vorjahresverbrauchs eine voraussichtliche

Anzahl an Jahresentleerungen und setzt dafür Abschläge fest. Nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgt dann eine exakte Abrechnung der tatsächlichen Leerungen.
Anschließend appelliert Sie an die Stadträte, mit Blick auf die Entsorgungssicherheit an Hand einer soliden Vorkalkulation für den Gebührenzeitraum von 3 Jahren die Abfallgebühren festzusetzen, wie es das KAG vorschreibt.

Herr Diedering beantragt, die Abstimmung der Beschlussvorlage in die nächste Sitzung des Betriebsausschusses zu vertagen. Er möchte wissen, „Was wäre wenn“ die Gebührenerhöhung nicht erfolgt und aus welchen Betriebsbereichen die Haushaltsabführungen stammen.

Frau Moritz erläutert, dass die Abführungen (Eigenkapitalverzinsung) an den städtischen Haushalt aus den Bereichen Abfallgebühren, Straßenreinigungsgebühren und Friedhofsgebühren stammen.

Frau Lohde verweist auf die moderate Erhöhung der Gebühren und die regelmäßige Kalkulation. Möglicherweise steigen die Gebühren bei der nächsten Kalkulation noch stärker. Die Bürger sind in der Pflicht, das Müllaufkommen zu reduzieren und auf Mülltrennung zu achten.
Nach der Aussprache wird über den Änderungsantrag abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:
1 / 6 / 0

Damit wird der Änderungsantrag abgelehnt.

Anschließend bittet Frau Lohde um Abstimmung des ungeänderten Beschlusses BV/215/2026/III-EB.

Abstimmungsergebnis:
6 / 1 / 0

6.2 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) Vorlage: BV/216/2026/III-EB

Frau Moritz führt kurz in die Vorlage ein. Wesentliche Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1. Sie beinhaltet die neuen Gebührentarife. Die Anlage 2 enthält die Änderung der Abfallschlüsselnummern, da sich einige Nummern zum 06.12.2026 ändern.

Nachdem keine Fragen seitens der Ausschussmitglieder gestellt werden, stellt Frau Lohde die Beschlussvorlage BV/216/2026/III-EB zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:
6 / 1 / 0

7 Öffentliche Anfragen und Informationen

7.1 Sonstige Anfragen und Mitteilungen

Herr Groneberg bemängelt die schlechte Ausleuchtung in der Kapenstraße durch das Zuwachsen der Beleuchtungsanlage. Er bittet um eine schriftliche Beantwortung.

Herrn John ärgert die Entsorgung des herabfallenden Herbstlaubes von städtischen Bäumen auf Privatgrundstücke.

Frau Moritz gibt den Hinweis der Entsorgung über kostenlose Laubsäcke. Diese können über das Tiefbauamt beantragt werden. Mit dem Bescheid erfolgt die Herausgabe der Laubsäcke beim Stadtpflegebetrieb.

Herr Marahrens fragt nach dem Stand der Umsetzung des Corporate Design Stadt und regt die Nutzung der Müllfahrzeuge für eine Kampagne zur Verbesserung des Entsorgungsverhaltens der Bürger an.

Frau Moritz verweist auf die Kampagne „Kein Plastik in die Biotonne“ auf den Biomüllfahrzeugen. Die Umsetzung des Corporate Design der Stadt beschränkt sich beim Eigenbetrieb bisher auf die Anwendung der vorgegebenen Schriftarten. Das Logo des Eigenbetriebes wurde bisher nicht geändert. Sieben unterschiedliche Betriebe unter einem Dach zusammenzuführen, gestaltet sich sehr schwierig und ist mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden. Zeitliche Kapazitäten binden auch die Digitalisierung und Umsetzung der Vorschriften durch den § 2b Umsatzsteuergesetz. Vorrangig wird an der Verbesserung des Internetauftrittes zu arbeiten sein.

Herr Marahrens fragt nach der Möglichkeit der Kartenzahlung in der Kasse am Standort Wasserwerkstraße.

Frau Moritz bedankt sich für die Anregung und wird die Umsetzung begleiten.

Herr Groneberg bezieht sich auf die Altkleidercontainer auf den Wertstoffsammelplätzen und möchte wissen, ob der Vertragspartner längerfristig gebunden ist. Die Sammlung läuft sehr gut.

Frau Moritz antwortet, dass der Entsorgungspartner bis 31.12.2027 vertraglich gebunden ist. Der bisherige Entsorger hat angeregt, dass ein anderer Partner in den Vertrag eintritt, da er sich aus dem Sammelgebiet zurückzieht. Der Eigenbetrieb befindet sich in der Finalisierung der Verträge, so dass die Container stehen bleiben. Die Wertstoffplatzreinigung beseitigt regelmäßig die Verschmutzungen auf den Plätzen.

Da keine weiteren Anfragen gestellt werden, stellt d**ie Betriebsausschussvorsitzende** 17.28 Uhr Nichtöffentlichkeit her.

9 Schließung der Sitzung

Die Betriebsausschussvorsitzende stellt Öffentlichkeit her und schließt die Sitzung um 17:30 Uhr

Dessau-Roßlau, 11.11.26

Jacqueline Lohde
Vorsitzender Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege Schriftführer